



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von angeben vnd dargeben der Vbertretter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

vnd verfarnt werden / vnnnd hierjnn gar kain vbersehen noch ver-
schonung der personen beschehen / sonnder wie oben gemelt gegen
dem Adel durch vnnsr Landtmarschalch / Landtschauptlewt / Ver-
wesser vnd Anwält / in Stetten die ordenlich Obgkheit / vnnnd auf
dem Landde durch die Landtrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
eigentlich eingebracht / fürgewennndt / vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begab das der Landtlewt vnd Adelspersonen diene
vnd knecht in Stetten vnd Märckten / bey dem wein / Spil / oder
andern ortten in bestimbtler lesterung Gottes / Maria / vnnnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnnnd sollen
durch die Obgkheit daselbst aufgehebt / vnd ainen Landtmar-
schalch / Landtschauptman oder Verwesser züvolziehung obange-
zaigter streff geantwurt werden.

Von angeben vnd dergeben

der Vbertreter.

Gleich wie ainem yeden menschen die Gotzlesterung / Schweren /
vnd fluechen verbotten ist / Also soll auch ain yeden hoch vnnnd ni-
ders standts bayderlay geschlechts / von vnns hiemit gebotten /
vnd Er schuldig sein / züuordist Gott / seiner werden Muetter / vnd
den heyligen zü eern / aus Göttlicher auch brüderlicher lieb / zü pesse-
rung / seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher straff
alle die personen so Er schwörn / lestern / vnd fluechē hören / mit allen
vmbstehenden / auch welcher euden / wie / vnd was gestallt / vnnnd wie
offt das geschehen / den Obgkheiten / denen solh laster / wie oblaunt /
zestrassen gepürt / getrewlich anzezaigen. Darzue mag ain yede
Obgkheit für sich selbst / oder durch ire Richter / Amblewt / Burger
vnd vnderthanen nach irer gelegenheit besonder ordnung bedene-
wen vnnnd stellen / wie in gehaim an allen ortten auf die Gotzlester-
ung gemerckht / dieselben erfahren vnd zü der straff angezaigt wer-
den mögen.

Vnd nach dem sich die gotzlesterung gemeinglich bey dem wein /
vnd in Wirzheißern zuetragen. So sollen die Wiert vnd Zeitgen
in sonders bey iren eeren vnd plichten so sy der Obgkheit gethan /
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren /
der Got den allmechtigen / sein werde muetter Maria / oder die heyl-
ligē lesteret / schmähet / oder spölich dauon redet / die selbst gestraht
der Obgkheit / vnd sonderlich die Zeitgen / wo sy vom schencken
nicht

nicht Thomen mügen / den Herrn den sy die Wein schenckhen anzu-
zaigen. Wo aber erfahren vnd befunden wurde / das yemandts ain
sollich sündlich vñ vnleidlich Lesstern / vber das Er sollichs gehört
gewist / oder erfahren / verschwigen hette / gegen den selben als mit-
verhengern der Goglestterung soll mit zwifacher straff / wie gegen
dem Täter gehandelt vnd verfahren. Doch soll alles anzaigen sol-
liches lasters auf gueten grundt vñd warhafftigs wissen / damit
hierinn niemandt vnrecht beschech / gestellt werden.

Von sicherhait deren so die Vbertreter anzaigen.

Wir maynen vnd wellen / das alle die jhenigen so die Vbertreter
dieser vnd aller nachuo'genden Satzungen anzaigen / in pöfster ges-
haymb gehalten / vnd nit vermerkt werden sollen. Wellicher oder
welche aber ainen der Sv angezaigt hette / mit Worten oder that
vmb deswillen an / eintren / vnd in was weeg das bescheen möcht /
zäbeschwören vndersteen wurden / die sollen von stund an der Obri-
gkait anzaigt / vnd von der selben schwerlich gestrafft werden / Doch
die vom Adel nit aufferhalb fürfoderung vñ erkantnuß wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Manns personen gehal-
ten werden / also soll auch mit dem Weibs geschlecht bescheen.

Vnd inmassen durch vnns der Goglestterung halben der Obri-
gkait wiewo: steet zehandlen bevolhen vnd aufgelegt wirdet / Also
wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vñd Waarsagerin /
vnd andrer Zauberey halben / die in vnsern Länden in manigerlay
weeg vnd weys geüebt werden / auch hiemit ernstlich eingebunden
vnd bevolhen haben. Nach dem durch sollich aberglaubis' pöf-
sachen vnd handlungen / die der Allmechtig in der schrift zum höch-
sten verpotten / sein Allmechtigkait in vil weeg hoch belaidigt wür-
det / die auch vns zu ainer straff vñd betr. z verhengt / daraus ver-
dämnüß der Seelen vnd die verführung / das der mensch sein ge-
müt vnd glauben darein setzt / eruolet / wellichs doch der höchsten
Goglestterung aine ist / das durch die selben Oberkaiten in vnsern
Länden weitter khain Zauberey / Waarsagen / oder dergleichen in
kainen weeg nicht geduldet oder gelitten / sonnder dieselben allent-
halben souil möglich aufgereit / vñd wo dergleichen personen bet-
retten werden / gegen jnen vmb Ir verschulden nach aufweysung